

Qk. 333
Eines Doctorlichen Promotions-Actus
Sampt angehengten Ehren- und Glückwünschungs-
Gedichten /

Zb
4823

Beu solenner, auch in der ChurFürstl: Sächs: Creiß
und Handel-Stadt Leipzig den 23. Decembris
1667. gehaltenen und

X 2047391

von

Dem HochEdlen/ Bestrengen/ Besten und Hoch-
gelahrten Herrn/

Hn. Zacharias von Reichlin-

gen / des Heil: Röm: Reichs / und Käyserl: Majest:
Erbgefrenten Hoffaraffen / Dom Herrn im Bischöfflichen
Hohen/ auch Probstes des Adelichen Collegiat-Stifts St:
Sixti zu Merseburg / 2c. Erb- und Calands Herrn
zu Hornhausen / 2c.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

In Gegenwart vieler ansehnlichen und gelehrten Leute glücklich
vollbrachter Creation in Doctorem Chirurgiae ;

Nemlich

Des Edlen / Besten und HochKunsterfahrenen

Herrn Gottfrieds Haackens in Freyberg/

hochberühmten und privilegirten Oculisten/ Stein- und
Bruch-schneiders / auch Leib- und Wund-Arztens/

Auff Befehl des Herrn Comitiss

von

FERDINANDO CAROLO von Reichlingen / Nobile

S. R. I. Exempto, p. t. Gymnasiasta Martisburgensi,
Begrieffen / und nunmehr auff Anhalten jehgemeldten Herrn
Doctoris communiciret /

Worbey auch des Teutschen Käysers oder Röm: Königes
Ruperti durch ihn verteutschten Reichs Constitution von der
Gewalthabung der Reichs Vicarien / in Anno 1401. publicirt / und aus
des Marquard. Freheri Tract. de Originib. Palatin. p. 1. c. 16.
fol. 115. gezogen / sampt einem nützlichen Anhange
zubefinden.

in Eisleben bey Andrea Koch/ Buchdruckern / Anno 1668.



Dem Hochwürdigem/WolEdlen/Besten und Hoch-
gelahrten Herrn/

Herrn Christian Schlumpffen / berühm-
ten Jcto, Capitular Domherrn der Bischöflichen Hos-
ten Stiffts-Kirchen zu Merseburg auch Collegiato des kleinen Fürsten-
Collegij in Leipzig auff N. Erbsassen/ Seinem großgünstigen
hochgeehrten Herrn Patron:

Wie auch

Dem WolEdelgebohrn/Bestrengen und MannBesten
Herrn Abraham Adam von Bottfeld / Rittmeistern
auff Biendorff/Burckwerben und Götewitz/xc. Meinem
großgünstigen Herrn/und vornehmen werthen Freunde:

Dem WolEdlen/Bestrengen/ Besten und Hochgelahrten
Herrn Johann Arndt Zenicke / Jcto, auff Ober-
Röbbelingen Gerichts und Erb Herrn/xc. Meinem insons-
ders großgünstigen Herrn und vornehmen werthen Freunde:

Dem WolEdlen/Bestrengen/ Besten und Mannhaftten
Herrn JEAN. le COQ. von Paris/ auff N. Erb-
Herrn/Königl: Mayst: in Franckreich wolverdienten Ca-
pitain Lieutenant und berühmten Gentilhomme &c. Meinem groß-
günstigen Herrn und vornehmen werthen
Freunde:

Dem Edlen/ Besten/ und HochKunsterfahrnen
Herrn CHRISTOPH: Lorenz/ berühmten Do-
ctori Chirurgiæ promoto, auch bewehrten und Chur-
Sächs: privilegirten Oculisten/Stein- und Bruchschneidern in Leipzig/
Erbsassen auff Dornbusch in der Schlesiens/xc. Meinem hoch-
geehrten Herrn/und vornehmen werthen Freunde:

Dem Edlen/ Besten und HochKunsterfahrnen
Herrn Gottfried Haacken/ hochberühmten und pri-
vilegirten Oculisten &c. der Chirurgiæ bewehrten Docta-
ri, &c. Meinem auch hochgeehrten Herrn und vornehmen
werthen Freunde:

Offeriret, dediciret und übersendet dieses projectirte

Werklein

Zu schuldigsten Ehren und Erwerbung dero selben

Günstgewogenheit

FERDINANDUS CAROLUS von S



P. P.



N dem ich mich unterfange / den neuw-
lichsten zu Leipzig gehaltenen Actum Promo-
tionis Doctoreæ oder kurzen Verlauff des
Processus zu beschreiben / muß ich allhier fey-
erlich protestiren / das solches von mir nicht
darumb geschehe / daß ich dadurch einige Ehre und Ruhm zuerja-
gen gedencke; Sondern ist dieses hierin mein Ziel / daß ich 1. da-
durch meine Schuldigkeit erweise / dann auch 2. dem Verlangen
der Herrn Reqvirenten ein Vergnügen gebe / und 3. das Pro-
motion-Werck geziemend lobe und preise; Auch 4. mich dadurch
etwas übe: Welches mir als einem jungen Menschen verhoffent-
lich nicht übel gedeutet werden mag; Denn ist es bey denen alten
Römern und Heyden / wie die Geschichtschreiber melden / der Ge-
brauch gewesen / und hochgehalten / daß so offte Cato, Cicero
und andere Römische Redener eine öffentliche Oration, entweder
im Senatu, oder coram populo gehalten / die jungen Bürger
oder Tabelliones, ja offters auch wohl die prætextati selbst zu
Aufmärckern gesetzt / und Nachschreiber verordnet / die nicht /
wie heutiges Tages in Gerichten und Cangelen die Copisten /
sondern wie auff Reichstagen die Legati secundarii proto-
colliren / alles / wo nicht mit ganzen Wörtern / doch aber abbre-
viaturen / signis und Characteren excipiren / consigniren und
dem gemeinen Wesen zum besten auffzeichnen / sich selbst und denen
Nachkommen aber zum Unterricht / Nachfolge und perfection
fleißig asserviren müssen: So wird auch an uns Christen solche
Anmärckung nicht zu tadeln seyn / sondern vielmehr zu Ehren ge-
reichen / wie dann die heilige Schrift / im Syrach im 10. cap. v. 5.



ibi: Super Faciem Scribæ imponet honorem suum, bezeuget. Hingegen aber ist zu beklagen / daß die alten Teutschen unsere Urahnherrn und Vorfahren hierinnen die Römer nicht imitiret: Denn wenn solchs geschehen / so würde man von vielen Denckwürdigen Sachen / Handlungen / Künsten und Wissenschaften / ja denen abgestorbenen Geschlechtern / Veränderungen der Regimentern; Sitten und Gebräuchen der Leute vielmehr Nachricht haben / als jetzt zu finden / dahero dann gewiß / daß in denen bekanten und publicirten Jahr-büchern nicht der dritte Theil dessen / was vorgegangen und verrichtet / aufgezeichnet worden. Ob nun gleich dieser Promotions-Actus nicht eben von so grosser Wichtigkeit / daß durch dessen Verschweigung dem gemeinem Wesen ein groß Nachtheil und Unheil entstehen; Oder hingegen durch dessen Anmärck- und Beschreibung ein grosser Nutz zu wachsen möchte / So ist doch auch gleichwohl nicht ohne / daß dessen beschriebener Verlauff vielen zur Nachricht dienen / und andere im schnellen Lauff von dergleichen neuen Erhöhungen oder Kunstbelohnungen übel und unzeitig zu urtheilen dadurch aufgehalten werden können. Darneben gestehe ich auch gar gern / daß zwar dieser Actus von andern / so solchem bengethonet / viel zierlicher / und ausführlicher abgebildet werden mögen / in dem mir meine Jugend / und Unverstand in dergleichen annoch sehr verhinderlich: Dennoch aber habe ich des Herrn Comitiss Geböhten; und Ersuchen des Herrn Promoti D. pariren wollen / mit angeheffter Zuversicht und Bitte / daß wo in einem und andern der nervus rei peractæ nicht recht getroffen / oder nicht alle solennitäten ad vivum exprimiret / dahero mit mir als novo Spectatore dispensiret werden wolle: Hierauff nun berichte ich aus meinem gehaltenen Protocollo kürzlichst / 1. Daß als auff bestimmten Tag den 23. Decembris 1667. der Comes Palat. zugleich nebenst dem Candidato und eingeladenen Assesforen und Zeugen / bevoraus / Herrn Christoph Lorenz / Doctore Chirurgiæ promoti und ChurFürstl. Sächsl. hochprivilegirten Oculisten; Herrn Johann Christoff Seiffert / U. J. Candidato

dato und Notar. Publ. Cæs. Item Herrn Christoff Bernstein/
Notar. Publ. Cæs. und Copisten des Churfürstl. Sächs. Schöp-
penstuhls in Leipzig / wie auch Herrn Johann Christoff Satt-
lern / Notar. Publ. Cæs. zu Leipzig / in einer bequemen Behau-
sung bey St. Nicolaus Kirchen frühe Morgens erschienen und
sich niedergesetzt / hat der Herr Comes anfanglich eine kleine
Vorrede von der Ursache der Zusammenkunft und præparato-
riis gehalten / auch darneben angezeigt / wie daß dieser Actus und
Vorhaben ein wichtig und zu Gottes Ehre gereichendes Werk
wehre / weswegen Er dann / wie Er sonsten gewohnet wehre / nach
des Käysers Justiniani Exemplo in l. 2. in princip. C. de Of-
fic. Præf. Præt. Afric. Göttliche Majestät umb gnädige Assi-
stens und Hülff anrufen wolte / und solches zugleich thate. Nach-
dem solches geschehen / verlas Er des Candidati petition-
Schreiben: Woraus Er denen Herren Assesoren des Candi-
dati Intention und Suchen / auch daß Er sich zum Examine
offerirte / vorstellte / und den Candidatum nochmalts befragte /
ob des Schreibens Inhalt seine ernstliche Meinung und Wunsch
wehre / und als Er solches bejahete / der Herr Comes den Herrn
Candidatum lobete / sagend: Homo prudens placebit Ma-
gistratibus, Syrach. c. 20. v. 28. und darauff zugleich die obge-
melte Assesores zu Zeugen requirirte; Nach dem solches auch
geschehen; foderte der Herr Comes des Candidati Curricu-
lum vitæ und legitimationem status cum testimonio legiti-
mi thori, zumahl begehrend / daß Er sich als ihm unbekandt hier-
auff / wie bräuchlich / von jemand præsentiren lassen wolte. Da
dann derselbe hierzu Herr Johann Christoph Seiffert / J. U.
Candidatum und Notar. Publ. Cæs. vermögte / welcher so fort
die præsentation mit einer zierlichen Rede / gleich wie Er auch
bey nechst vorigem Actu promotionis Doctoreæ Herrn Do-
ctor Lorenzens / des ungefährlichen Inhalts / wie folget / ver-
richtete:

P. P.

Weil alle Dignitäten / Regalia und EhrenAempter vom
Kän:

Käyser herrühreten/ Auch denen/ so sich umb das Vaterland des
Heil. Röm. Reichs wohlverdient gemacht/ gemeinlich verlie-
hen würden/ Und daher/weil der Käyser nicht selbst an allen Or-
ten des Röm. Reichs seyn könte/ sondern seine Käyserl. Potestät
andern/ zumahl aber vornehmen gelahrten Leuten mittheilte; so
man Comites Palatinos hiesse.

Ob denn die Doctores, so von einem Comite Palatino cre-
iret würden/ eben der Privilegien und Immunitäten deren ande-
re Doctores, so auff Universitäten promoviret/ genössen/ sich
mit rechte gebrauchen könten? Woran darumb nicht unbilllich
zu zweiffeln:

1. Weil nicht præsumiret würde/ daß Sie eine hierzu gnug-
sahme Wissenschaft hätten/ auch nicht publicè examiniret
würden.

2. Daß die Solennitäten/ welche sonst auff Academien in
solchen Actu adhibiret/ bey ihnen aussen gelassen würden:

3. Daß Sie in kein Geistlich oder Academisch Collegium
auffgenommen/ und keine Assessores in Käyserlicher Cammer
werden könten/ wie solches alles Colerus in Process. Execut.
p. 2. c. 3. n. 129. ausführte; Hergegen aber würde von vielen
das Widerspiel statuiret: Nämlich/ daß die Causa Efficiens
oder Majestas Imperialis hierinnen principaliter einerley weh-
re/ und also Macht hätte/ solche honores Doctorales zu con-
feriren; Welche Käyserl. Majestät/ vom ganzen Römischen
Reiche zu einer sonderlichen præeminenz für andern Regenten
und Reichs Fürsten verahmt und constituiret worden/ und
beym Sprengero in Inst. Jur. pub. c. 7. p. m. 39. unter die Rega-
lia s. reservata specialia gerechnet würden/ dependireten dem-
nach solche honores Doctorales von Käyserl. Mayst: welche
Sie nicht allein selbst/ in dem Sie auch mit einem Worte einen
Doctorem machen könten/ ic. wenn Er notoriè doctus
wehre Arumæ. p. 2. Discurs. Acad. 7. thes. 22. n. 5. exerci-
ren; Sondern auch andern wieder auftragen mögen/ Und wäre
dieses

i. Eine

1. Eine sonderbahre Hoheit und Potestät / die bisher von niemand hat können zurück gehalten werden / und vors

2. In Käyserl. Majestät freyen Willen bestehen / wen Sie damit wieder begnadigen wolle / daß ein ander durch Sie / solche honores conferiren könne. Dahero dann die erste Opinio von dieser weit übertroffen würde / Sintemahl das Erste viel anders aus der Comitum Palatinorum Regal-Brieffen zuersehen / darin erfordert wird / daß Sie niemand / als dargahme und verdiente Persohnen darzu nehmen sollen; gesetzt aber / Sie würden nicht examiniret / so könnten Sie doch so wohl Doctores seyn / als ein ander / weil das Examen eben kein Essential Stück / sondern von einem der solche honores begehret / præsupponiret würde / und könnte solche Wissenschaft auch durch glaubwürdige Documenta bewiesen werden Hippol. de Marsil. in Pr. Crim. §. aggreddior. n. 128. käme nun das Examen darzu / so gülte dieser Einwurff nichts.

2. Ja dieses wehren nur Accidentalialia und könnten wol unterlassen werden / womit aber solcher Einwurff weg fiele / zumahl weil in der Comitum Palat. Regal-Brieffen versehn / daß sie solche Ritus und Solennitäten adhibiren solten.

Endlich und 3. wehre beyhm Matthæo Steph. lib. 2. de jurid. part. 1. c. 6. memb. 1. n. 74. deduciret / daß solcher Einwurff de rejiciendo oder rejecto Doctore Bullato, facti wehre / und noch nie bewiesen worden / wäre es aber geschehen / so wäre es doch nimmermehr darumb geschehen / weil Er von einem Comite Pal. creiret worden / sondern vielmehr darumb / weil Er darzu nicht gnugsam geschickt gewesen: Massen solches kein miraculum; Weil auch dergleichen offters von denen privilegierten Academiis juxta Christ. Walther. de Stat. Doct. cap. 5. §. 16. creiret wurden: Und machte so fort der Herr Præsentator auff des Herrn Comitum Palat. Reichlingens von Käyserl. May. und dem Heil. Röm. Reiche in amplissima forma erlangte Potestät / Discretion und Prudentz, die er hoch veneratione und für legal erkennete / eine digression: wolte derowegen

gen gegenwertigen Candidatum sonderlich recommendiret
und præsentiret haben / mit angehengter dienstl: Bitte / ihn zu
dem gewöhnlichen Examine Chirurgorum zuzulassen / und pro
re nata zu dignitiren/ze. Solches gereichte G D T Z zu Ehren/
dem Candidato aber zu Trost und Freuden / welcher es mit allem
schuldigen Danck / Treu und Fleiß zu verdienen / lebelänglich
bemühet seyn und bleiben würde.

Nach geendigter Præsentation aber antwortete der Co-
mes Palatinus mit Wiederholung und Vermehrung/
auch Approbation und Anführung etlicher Exempel / al-
les dessen / so in der Præsentation proponiret / ordine retro-
grado; Zumahl vorstellend / daß die Doctores à Comitibus
Palatin. creati & examinati so wenig / als die Academici,
Bullati zu nennen / sondern mit Jenen einerley Ehr' und Freyheit
hätten / auch nicht so wol durch Codicillos oder Bullas, als
per Examinationem, ja merita aliorum Testimonia pu-
blica, loco Disputationis & ob facundiam, obque laudabi-
les mores & scientiam, Authoritate Cæsareâ Doctores
creiret würden / worvon mit mehren handelte Christ. Philip.
Richter ad Auth. Habita fol. 101. & 102. Arumæ. ad Aur.
Bull. Diss. 1. th. 5. Explicirete darneben den Spruch Matthæi
c. 23. v. 8. Nemlich / daß dadurch der Doctoratus und öffentli-
che Zeugnisse der Geschicklichkeit und Erbarkeit nicht abrogi-
ret; sondern nur diß verbothen werde / daß einer sich selber sol-
che Hoheit und Ampts Authorität in der Kirchen Gottes nicht
anmassen solle / dergestalt / daß er ihm in Geistlichen Sachen al-
lein Glauben geben lassen wolle / es komme mit Heil. Schrift
überein oder nicht: Denn in Religions-Sachen hiesse es: 'Αυ-
τός ἐστίν, weil Christus darin allein der höchste Doctor, wel-
chen wir hören sollen / Matth. 17. v. 5. Durch dessen Lehr und
Rede auch seine Feinde zu Schanden und verwirret worden / Joh.
7. v. 46. Über das verstünde sich auch solcher Spruch nicht weis-
ter / als so lange der Herr Christus selbst in Person auff der Er-
den

den unter den Menschen das Predigt-Ampt verrichten würde/
denn sonst hätte Er seinen Jüngern beyh. Marth. cap. ult. in
fin. nicht befohlen / daß Sie solten in alle Welt gehen und leh-
ren alle Heyden/2c. Endlich wehre es ein unverbohtener Standt
und hoch zu halten: Hingegen aber der Carlstadius und Zvvin-
glius die diesen Standt verworffen/in irriger vermaledeyeter Mei-
nung gestanden / und hätte sich hinführo keiner hierbey einigen
Scrupel zu machen. Deducirete auch zugleich/wie auch Docto-
res Chirurgiæ, gleich wie in Gallia und Italia, also auch in
Germania und nicht weniger als in der Juris prudentia Uni-
us Juris; imò unius Tituli & Canonum Doctores, in der
Philosophia aber Magistri, Doctores, und Poeten; so wohl
auch sonst Comites Palatini Cæs. ad unum aliquod jus Re-
gale sc. Notarios vel Poetas creandi, welches mit der Uni-
versität Helmstädt und dem Poeten Ristio verificiret würde/
creiret werden möchten / Allermassen solches auch ex Georg.
Christoph. Walthero de statu Doctorum cap. 2. §. 79. per
tot. zuertennen: Denn daselbst bewehrte Er / daß in alten Zei-
ten die Medici auch Chirurgiam tractiret / wie solches ex Cor-
pore Juris Civilis §. 6. Instit. & l. 9. in fin. ff. ad Leg. Aquil.
l. 6. ad leg. Cornel. d. Sicariis, erhellete: Und könnte nicht ge-
leugnet werden / daß die Chirurgia nicht der geringste Theil und
Gehülffsinne der Medicin wehre / Gotthofred. ad d. l. lit. G.
Dahero dann auch zu Hyppocratis Zeiten die Medici und Chi-
rurgi einerley gewesen: Ja es bezugte Joan. Cephal. JCrus
lib. 4. Conf. 611. pag. 243. das in der Stadt Placentia die
vornehmsten Doctores Collegii Medici die Chirurgiam ge-
brauchet / in welchem ganzen Conf. 611. er contra Tyraqvell.
de Nobilitate cap. 31. n. 485. statuirte / daß die Chirurgia
nicht eine ars vilis & sordida, oder unedle / sondern eine Edle
Wissenschaft sey / und ihre Cultores nobilitire / womit Aloys.
Riccius in Prax. Eccles. Decis. 588. n. 6. übereinstimmet/wenn
Er sagete: Ein Doctor Chirurgiæ ist Edel; Nemlich ratio-
ne objecti, weil die Chirurgia Medicinæ pars nobilissima
ist/

ist/ Walther. d. I. in fin. Nach dieser Zeit hätten auch die Chirurgici einen eigenen Beruff/ Profession und Orden gestiftet und ihre Kunst auff eine gewisse Art / oder per rationalem methodum tractiret und in praxi observiret. Derowegen aus diesen Orden weg mit denen / so nur allein barbiren / Haar ver schneiden / Ader schlagen / Schröpfffen / oder Weyrauch / Wachs und Terpenthin vermischen gelernet ! Sintemahl wenn diese über ihr Vermögen und Profession, ja ohne ihre principia Chirurgica sieche Leute curiren / Staar stechen / Steine und Brüche schneiden / Krebs und Fisteln heilen / oder Apostemen und Nerven etc. curiren wolten / so würde der Gottes Acker ein Schauplatz der Welt / denn wenn einer Wunden zu curiren sich unterwündel so müste er nicht allein wissen / wie Er die Emplastra streichen / sondern auch wie Er dem Patienten in der Diæt, das ist / Essen / Trincken / Schlaffen / Wachen / Zorn und andern Affecten rahten oder denen Symptomatum vorkommen solle / welches aber die Circumforanei und Marckschreyer / Quacksalbere oder Schlangenföhrer nicht verstünden / und dahero von der Obrigkeit nicht geduldet werden solten ; Wann es derowegen bey mir stünde / sagte Er / wolte ich zu diesem Gradu und Ehrenstandt keinen Chirurgum erheben / Er hätte dann zuvor seine Kunst von einem approbirten Lehrmeister gefasset / und die Theoriam seiner praxi zum fundamente gesetzt / und die natürlichen Dinge / oder discrimina qualitatatum ; ja genera morborum wol studiret und rationali methodo begriffen / wie dann ein solcher Wilhelm. Fabricius Hildanus Medicus Helvetus, Ambrosius Paræus Galilus, Mathias Glandorpius Bremensis, Franciscus Peccetius : Item N. von Sytphen und andere gewesen / welche auch außser der Kunst der Chirurgiæ die 3. Gebresten des Menschen Körpers / als den Stuhl des Lebens von dem alle Glieder Krafft empfangen ; Item die Cammern des Haupts bey dem Gehirn : und die Begierde der Lebern / darin alle Gebresten verschlossen liegen / welche ein Arzt heilen muß / wovon Kaysers Sigismund in seiner Constitution de Reformatione status Politici c. II. bey

beym Goldast. tom. 1. ad D. Sennert in Compend. Medicin.
cap. de Bile &c. gar wohl innen gehabt. Nach dem solches ab-
gehandelt / legitimirte sich der Herr Comes auch durch Uble-
sung seines Comitivs zu dieser creation anzeigend / wie ihm so
wohl diß und andere mehr hohe Käyserl: Regalia à Majestate
Imperiali communiciret / als Anno 1401. dem Pfalzgraffen
Ludevigo Vicario S. R. Imp. Gen. vom Käyser Ruperto
geschehen / vide: Infra Sign. **S** und hieß den Candidatum zur
Examination nieder sitzen / das Examen aber theilte Er ab in
2. Theile / nemlich in accidentalialia vel præliminaria & sub-
stantialia; Jene hielt er dergestalt in acht / daß er im Nach-
fragen und aus producirten documentis sich des Candidati
Herkommens / Stand und Wesens / zumahl seines ingenij er-
kundigte: Darauff ihm auch derselbe wohl antwortete und ver-
gnügete: Die Substantialia aber theilte Er wiederumb ab in
Theoretica & Practica: die Theoretica absolvirte Er der-
gestalt / daß Er per peculiare & selectas quæstiones die no-
titiam rerum naturalium (worbey auch die opinio & doctri-
na Physicorum de natura & effectu Atomorum fürhlich
und incidenter mit tractiret würde) item den Processum
Anatomix corporis humani, und endlich das prædominium
und Unterscheid oder Temperamentum der vier Comple-
xionum naturalium, ja genera causarum morborum in
Corporibus humanis vom Candidato explorirete: Die
Practica aber theilte er wiederumb ab / in interna & externa:
Also daß bey beyder Expedition er sich unter andern des Com-
pendij Medicinæ D. Alfonsi Morescotti bediente und dar-
aus; sonderlich was denen Chirurgis zustehet / den Candida-
tum examinirte; und gieng also von Haupt zu Fuß / wie man
sagt / mit dem Candidato die membra corporis humani auch
desselben Kranckheiten und Curen cursorie und generaliter
durch / **E**s respondirte auch hingegen der Candidatus als ein
Chirurgus darauff dergestalt / daß ihm mit Lust zuzuhören war;
In dem Er nicht allein von Unterschied der Wunden / nemlich

welche Lethalia oder nicht lethalia wären; Item wie derselben Symptomata zu verhüten/ wie dem kalten Brand vorzukommen oder zu dämpffen/ discuirte: sondern auch deducirte/ welche Wunden/Beschwehre oder Schäden mit Pflaster/mit Del / mit Pulver oder Träncken zu curiren: und die medicinalia in der Chirurgia zuzurichten. Nach dem nun solches an die drey Stunden ordentlich getrieben/und das Examen geendiget/ hieß Ihn der Herr Comes Palat. ein wenig abtreten / damit Er sich mit denen Assessoren vernehmen und schliessen könnte / was ihn wegen ausgestandenen Examinis an statt Bonorum Novorum anzudeuten: Welches geschah/und ihm nach seiner Zurück-kunft/ durch dem Herrn Comitem fürßlich angedeutet würde/das weil Er sich bey gehaltenem Examine also bezeigt / auch durch seine attestata seine Praxin und gute Qualitäten dergestalt remonstriret und zur Notiz gebracht/das wie er ihm die honores Doctorales zu conferiren decretiret hätte / Er daher sich nunmehr zu Annnehmung derselben gefast halten solle/würde hierauff vermahnet/was Er bey solchem Doctor-Stande und Chirurgia in gute acht nehmen/Sitt für Augen halten/ Kaysers: Mayst: und dem Heil. Röm: Reich treue und hold seyn / seine Patienten mit allen treuen Fleiß meinen / und mit tauglichen Medicamenten versehen / und in Summa/ alles dasselbe thun und verrichten müste / was einem treuen auffrichtigen Medico Chirurgia wohl anstehe; Und solches sollte er zu forderst mit einem Handschlage angeloben / auch darauff einem Körperlichem Eyd (dessen Formula ihm zuvor zu durchlesen in die Hände gegeben ward) mit auffgereckten Fingern zu Gott schwehren: Nach dem auch solches würcklich geschehen/ ward er zum Licentiato erkläret und ihm Osculum pacis gegeben und das jentaculum præsentiret und in vertraulicher Gesellschaft verzehret. Hernach conferirte ihm der Herr Comes die honores Doctorales cum annexis privilegiis & immunitatibus, investirte/und tradirte ihm also possessionem ad officium Doctoris Chirurgici durch überreichung der gehörigen insigniorum als Ansteckung eines

eines schönen güldenen Ringes / präsentirung eines auffgeschla-
genen neuen Buchs / und Chirurgischen Instruments von Sil-
ber: Item Auffsetzung eines Philobraunen Sammitten Doctor-
Hutts; Zugleich nach des Waltheri Lehre in d.l. c.21 §.152.
cum seqq. anführend und auslegend / woher und worzu sie er-
funden/was Sie bedeuteten/ und was sich der Doctorandus dar-
bey zuerinnern hätte; Hierauff nun creirte/ nominirte procla-
mirte/ und renuncirte der Herr Comes Palat. den Doctoran-
dum Herrn Gottfried Haacke zum Doctore Medicinæ Chi-
rurgicæ und solches alles im Nahmen Gottes des Vaters/ Got-
tes des Sohns/und Gottes des heiligen Geistes / Auch ex Au-
thoritate und an statt Käyserl: Mayst. mit angehengter erstli-
cher Sanction und Anzeige / daß Er nun hinführo gleich andern
für ein promovirter Doctor zu halten/also zu nennen/zu schrei-
ben und zu respectiren sey/ bey Vermeidung der dem Testimo-
nio und Diplomati Doctorali (so er ihm sampt einem schönen
Bapen-Brieffe/ und Vermahnung zu continuation Lobwür-
diger Thaten zugleich übergabe) einverleibten Straffe 50. Marck
lütiges Goldes/auch Käyserl: Mayst. des heil: Röm: Reichs und
Churfürstl: Durchl: zu Sachsen schwehre Ungnade. Als solches
geschehen/ward ihm dem novo Doctori so wol vom Herrn Co-
mite Palatino seinem Promotore als auch denen anwesenden
Herren Assessoribus Anverwandten und Freunden durch eine
kürzgefaste Rede (dergleichen dann die besten / und wol abzuge-
hen pflegen) gratuliret und Glück gewünschet; Auch sein Nah-
me und Titul in des Herrn Comitum Pal. Promotions-Ma-
tricul unter der Rubric von Doctoren &c. so fort eingetra-
gen. Wie nun ferner solcher neuer Doctor sich gegen dem Herrn
Comitem Pal. durch eine zierliche Anrede zum fleissigsten be-
danckte: Also ward auch hiedurch solcher promotions-actus
geendiget / nur das noch (welches allhier nicht zu vergessen) der
Herr Comes gleich wie Er vom Gebet und Anrufung Gottes
den Anfang gemachet; Also auch allhier dem grundgütigen Gott
als Doctorum Doctori altissimo & Brabeuræ summo für

verliehene Gnade / Kräfte / Verstand und Cooperation : Denen
Herrn Assessoribus aber deswegen / daß sie alles in Gedult an-
hören / und ihm mit ihrer ansehnlichen Gegenwart assistiren wol-
len / gebührenden Danck sagte. Hier auff ward der novus Do-
ctor Herr Gottfried Haacke vom Comite Palatino und
denen Assessoribus über die Tassen in sein Quartier begleitet :
Woselbst des Herrn Doctoris Eheliebste und Aunderwandte (de-
nen man gleichfalls wegen des neuen Ehrenstandes gratulirte)
sich enthielten / auch das Convivium Doctorale ruhmwürdig
angestellet und ausgerichtet wurde / (weil man sich wegen der Ad-
gent-Zeit keine hellautende Music bedienen wolte) in ziemlicher
frequenz an Mann und Weibs-Personnen ganz frölich erwel-
sete / und sich mit Discursen so wol auch mit erlaubter Vocal-
Music nebenst einen schönen Instrument (Hackebret genant) er-
gätzte / welches alles Gott sey Danck friedlich und scheidlich vol-
endet und des folgenden Tages nach eingenommenen Frühestück
in der Mittags-Zeit / weil es eben heil: Christ-Abend war / Abschied
genommen ward. Nun ist es Zeit ich muß singen :

Ehren-Gedicht.

S At jemand Lust gehabt / die kleine Welt zu kennen ;
Auch ihrer Kranckheit Art an jedem Glied zu nennen ?
An Augen / Adern / Brust / an Nerven / Hals und Blasen /
(Als Sicht / Stein / Bruch- und Krebs) an Darmern / Milz
und Nasen :

Ihr seyd ; Wer tadelt Euch ? Niemand als Kunst-verderber /
Den Ihr durch vieler Cur der Arzte Ehr- Erwerbber.

Ihr seyd ein Wunder Kind / in dem ihr Blind' und Lahm'
Curiret offft ohn Müh' ; ohn Kraut und dessen Sahm' :

Ihr / Ihr / Herr Doctor Haack' / erwecket groß Verlangen
Mit Eurer Wissenschaft und Glücks-favor umbfangen.

Die Felsen / Berg und Thal / der Kräuter Krafft und Gunst
Habt Ihr vor langer Zeit erfahren durch die Kunst.

Weil nun Apollons Herg die Kunst Bediente liebet /
So kan er anders nicht / dann daß er Hoheit giebet /

Drumb

Drumb hat Er euch verehrt / den Doctor Standt für Fleiß;
Also wird der belohnt / wer liebt den Amptes Schweiß.
Glück zu! Glück zu! mein Freund/ ihr seyd nun wohl genesent/
Weil Ihr jetzt freylich seyd mehr als ihr vor gewesen.
Fahrt fort auff dieser Bahn / so wird der Musen-Schaar/
Mehr Ehrenglanz und Macht Euch reichen offenbahr.
Hierzu wird Euch die Noht der Patienten zwingen/
Und eigen Schwachheits-Fall zu stetem Fleiß auffbringen/
Erhebt Euch hier und dort mit eurer Kunst und Wiß/
Damit Ihr immerdar betretet Pallas-Sitz:
Sagt Danck / sagt Danck / Herr Haack / sampt Doctor Lorenz Svite;
Für jenes Wunder-Manns Herrn Sytphens Kunst-gebiete:
Der sah' wohl / das Eur Zweck zu Gottes Ehr gericht /
Drumb trieb' Er Vaters Lehr / mit stetem Unterricht:
Den dem der Himmel hat ein Funcklein mitgetheilet /
Der langen Ewigkeit; Derselbe stetig eilet
Zum hohen Ehrenberg / der streicht durch hohe See /
Durch Sorge / Müh' und Angst / durch Regen / Reiff und Schnee
Die Bahn dem Tempel zu / da fama sich gesezet /
Und ihrer Diener-Zunft mit gülden Wasser nezet /
Der wil durch Blut und Todt zu ihrer Seiten stehn /
Ja keiner in der Zahl wil hier zu letzte gehn;
Kompt dann der Todt einmahl mit scharff gespizten Pfeilen
Auff die gedrungen an / so muß doch oft zu weilen /
Des grossen Nahmens Lob sampt ihren grossen Thaten
Ins schwarz-gefärbte Zelt zur langen Nacht gerahen /
Herr Haacke / ihr thut recht / ihr suchet andre Gassen /
Dadurch ihr diesen Berg der Ehren möget fassen /
Und gänglich nehmen ein; Fragt nicht nach Schwerd und Spieß /
Last grosse Riesen stehn / und was sonst bringt Verdriß /
Daß / was Ihr in der Still' und Friede könt erreichen /
Da wolt Ihr nicht durchs Land und Wasser erst nachstreichen
Die Weißheit liebet Ihr / die bringt Euch mit der Zeit
Zum hochberühmten Schloß der wahren Ewigkeit.
Was Esculapius, was Cato auffgeschrieben /
Und hinterlassen hat / darinnen thut sich üben
Stets euer hoher Geist / drumb schencket Euch die Krohn
Der Musen hohe Gunst / und der Latonen Sohn.

Es giebt Euch Ruhm und Ehr die Schaar der Leib-Chirurgen
Für Eure grosse Müh' / hier in den Sachsen Burgen /
Und kömpt in guter Ruh zum sichern hoffen an /
Wohl dem/der so zum Standt mit Glücke kommen kan !

Dieses übersendete seinem hochgeehrten Herrn
und Freunde zum stets-wehrenden freund-
lichen Angedencken

FERDINANDUS CAROLUS DE BEICHLINGEN,

Nobilis S. R. I. Exemptus.

DN. ZACHARIÆ DE BEICHLINGEN,

Com. Pal. Cæs. Filius natu maximus.


Der zwar Marien-Sohn Christ unser Seligmacher
Der beste Arzte ist / und zeigt dem Wiedersacher
Sein Rosin-farbes Blut / womit Er alles heilt /
Dem Sünden-Büsser auch für Straffe Gnad' ertheilt /

So wirckt Er doch forthin durch Menschen Arzeneye /
Dass Sie bey Alt' und Jung' im Nothfall wohlgedeye /
Wofern der Patient nur Gottes Gnad' begehrt /
Alsdann wird Er gesund und Ihm sein Wunsch gewehrt /
Zu dem sendt Gott in Eil versuchte Curen-Steller
Und machet oft gesund ohn Gab' und schwere Heller /
Doch wil Gott dass man soll dem Arzte geben Ehr'
Und noch für seine Müh' Geschenck' und Danck vielmehr.
Mein lieber Doctor Haack' / Euch hat Gott hoch begnadet /
Weil Ihr durch Arzeneey von Schwachheit Kranck' entladet /
Eure Kunst und Wissenschaft habt ihr vielmahls probirt,
Wie solches Thur- und Fürst nebst andern attestirt :
Krebs / Fisteln / Sicht und Staar / ja Schwindsucht / Stein in Nieren /
Bruch / Milz-weh' und Geschwehr könt ihr mit Gott curiren /
Gott geb' Euch Glück und Heil / zum neuen Ehrenstandt
Und dass Ihr glücklich mögt salviren Leut' und Land !

Aus sonderbahrer Wohlwollenheit und zu
freundlichen Andencken schrieb dieses
weinige

Zacharias von Beichlingen /
Kays: Mayst: und Reichs-Hoff-Br:

Wir

Wir Rupertus von Gottes Gnaden Römischer König zu
allen Zeiten Mehrer des Reichs/ıc. Entblethen hiermit
allen und jeden/ Hoch- und Niedrigen unsere Königliche
Gnade/ Hulde und alles Gutes; Ihnen zugleich zu wissen fügens
de/ was massen Käyserl: oder Königl: und des heil: Römischen
Reichs Mayst: gar wol geziemet/ solche sonderbahre Mühe über
sich zu nehmen/und stets mit allen Kräfteu dahin bedacht zu seyn/
daß zumahl zu unsern Zeiten oder bey Unser Königlichen Regie-
rung das heil: Röm: Reich florire, und in gewünschtes Auffneh-
men komme / auch also das gemeine Wesen erhalten werden und
bestehen; Ja nach dem Exempel unserer hochgeehrten Vorfah-
ren am Reich das Käyserl: oder Königl: Mayst: Schwert alle
diejenige / so uns und das Reich verfolgen / mit seiner scharffen
Schneide abschrecken und aufrotten / so wohl auch durch treue
Auffsicht und Handhabung Rechts und Gerechtigkeit der Streit-
und Schmähsüchtigen Parthen Muthwille und Bosheit gebüh-
rend gestraffet und nach abgehauenen Dornhecken alles feindse-
ligen Gewalts die Unterthanen des Heil: Röm: Reichs des
langgewünschten güldenen Friedens würcklich wieder genieffen
mögen. Eben zu dem Ende dann und weil wir nach Gottes
Schickung und Direction anjeko im Werck begrieffen seyn /
zu Einholung der Käyserl: Reichs Krohn Uns in Welschland
zu begeben/und damit gleichwol immittelst des heil: Röm: Reichs
Zustand / erspriessliche Ruhe und gemeinen Wesens Wohlfahrt
in Teutschland/Franckreich und dem Königreich Arelat zur Zeit
unser Abwesenheit glücklich und desto besser verwaltet oder ge-
handhabet werde/ So machen / ordnen und setzen wir den Wohl-
gebohrnen / Magnificum oder Hochansehnlichen Königlichen
Pringen und Herrn/ Herrn Ludewig/Balkgraffen am Rhein
und Herzog in Beyren/unsern vielgeliebten Sohn; In welches
legalität und fleissigen / Uns in viel wege bewehrten Auffsicht/
wir keines weges zweiffeln; Sondern zu ihm vielmehr ein gut
Vertrauen gesezet / bevorab weil Uns unverborgen / daß solches
E auch

auch unsere Vorfahren am Reiche / die Römischen Käysere und Könige im Brauch gehabt / und denen Pfalzgraffen des Reichs / sonderlich bey dem Rhein diese Ehre und Hoheit zu stehen / daß so offte der Römische Käyser / oder König in Italien über das Gebirge verreiset / in seinem Abwesen / das Reichs Vicariat in Teutschland / Frankreich und Königreich Arrelat vom obgemelten Pfalzgraffen angetreten / geführt / und versehen werden müsse: Nunmehr mit wohlbedachten Mute auch rechten Wissen und Willen; Zumahl auff vorgesplogenen reiffen Raht und Einwilligung Unser und des Reichs-Churfürsten / auch anderer Reichs-Fürsten / Graffen und Edlen als unserer und des Reichs lieben Getreuen / und also aus Königlicher vollkommener Macht und Gewalt / zu einem öffentlichen General Stadthaltern und Reichs-Richtern zu obgemelten Reichen auch in allen und jeden dem heil: Röm: Reich / Gallien und dem Königreich Arrelat angehörigen Provinzen / Chur- und Fürstenthümern / Herrschafften / Gebiethen / Städten / Schlössern / Flecken / Weilern / Dörffern sampt allen deren Zugehörungen / sie mögen Nahmen haben oder heißen / wie sie wollen / wie solches in und außserhalb Recht oder Gewohnheit am kräftigsten und beständigsten geschehen solle / könne oder möge.

Wir geben und übergeben ihm auch von nun an hiermit und in Krafft dieser Constitution, vollkommene / freye / und unbeschränckte Hoheit / Gewalt und Macht auch die Weltliche und Universal Reichs Gerichtbarkeit / Item die Gewalt und Gebrauch des Uns vom höchsten Gott aus väterlicher Göttlicher Güte und Versehen anbefohlenen Straff-Schwerds / alle Hohe und Nieder-Gerichte des Reichs auch gänzliche Verwaltung und Handhabung der heilsahmen Gerechtigkeit / so wol in allen Zwang; als freywilligen oder Gnaden-Gerichtsfällen an unser Stadt / Nahmen und Authorität / in offtbesagten Königreichen auch ihnen angehörigen Provinzen / Fürstenthum / Herrschafften / Gebiethen / Städten / Schlössern / Flecken / Dörffern und Weilern / und was darzu gehöret / sie mögen Nahmen haben wie sie

sie wollen / entweder durch sich oder aber durch andere nachgeordnete mit Recht und nach gehegten Gericht / zu üben / zu straffen / und über die Ubelthäter und Ruchlose / Ungehorsahme und Widerspänstige / sie seind auch wer sie wollen / zu vollstrecken / oder aber nach Beschaffenheit der Missethat und Versohnen des Reichs zuverweisen / in die Acht zuerklähren / oder mit Gefängnisse zu belegen / und also alle und jede Excesse und Rebellion ernstlich zu bestraffen und abzuwehren.

Und damit Er solche Unter- und Obergerichts-Gewalt / Verwaltung und Handhabung der Bedrangten / auch Erörterung der vorfallenden Gerichtsfallen / so wol in casibus voluntariæ als contentiosæ Jurisdic. ja an allen örtern und Unterthanen / wes Standes / Wesens / Ehren oder Condition die auch seyn / entweder durch ihn selbst oder dessen darzu verordnete Commissarien die oben- und unten erwehnte Sachen / Rechte und Gerechtigkeit (allein der hochheiligen Kirchen Freyheit ausgenommen) nach der Norm der beschriebenen Rechte und seinem besten Verstand / frey und ungehindert üben und gebrauchen mögen / So übergeben wir Ihm und seinen Nachgeordneten / denen er solchs anvertrauen oder befehlen würde / auch vollkommene General Gewalt / Hoheit und Macht / die gemeine ordentliche real- und personal oder von beyden vermischeten sonderbahre Collecten und Anlagen / Sie haben Nahmen wie sie wollen / so Uns und Unserm Reiche zugehören und gegeben werden müssen / nebenst allen Zinsen / Einkommen / Rechten / Intraden / Emolumenten / Accidengien / Nießungen / Licent- und andern proventibus der Fürstenthümer / Herrschafften / Klöster / Gebiechten / Gerichten / Städten / Schlöffer / Dörffern / Flecken und Weilern / so Uns und dem Reiche in Teutschland / Franckreich und dem Königreich Arrelat von Recht oder Gewohnheit wegen zugehören / zu forderu / zu heben / einzunehmen / und zu seiner Nohtwendigkeit auch zu Nus und Wohlfahrt des Reichs / und damit Er nicht genöhtiget werde / deswegen seine eigene proper-Mittel anzugreifen / wohl anzulegen und zu gebrauchen: Dergleichen

E 2

Straf-

Straffen einem und dem andern nach Billigkeit auffzuerlegen/
einzuheben und gestalten Sachen nach/ dieselbe zu vermehren / zu
mindern/oder gar nachzulassen/in und ausserhalb Gerichts: Wie
dann auch die Jüden als unsere Cammer Leibeigene Leute auff-
und in Schuß zu nehmen: Der verdammten Ubelthäter und
der Rebellen Güter nach beschriebenen Rechte zu confisciren und
einzuziehen: Alle und jede zumahl Unser Reichs Cammerbediente
(jedoch ohn Nachtheil ihres bey solchen Ampte ihnen zustehenden
und wol hergebrachten Rechts) ein- und abzusetzen: Auch über
alle gemeine un̄ sonderlich benahmte und unbenahmte/groß un̄ klei-
ne öffentliche und privat Mißhandlungen im Rechte zu erkennen/
solche zu bestraffen und die Execution so wohl nach denē willkühr-
lichen als gemeinen beschriebenen Rechten / oder Befehls- Erklä-
nisse darüber ergehen zu lassen / oder aber darüber Urtheil zu fäl-
len/andern zu committiren/in vorigen Stand wieder einzusetzen/
zu bannisiren/proscribiren/ und ins Elend zu verjagen / auch da-
von wieder loß zu zehlen; Desgleichen die durch Recht oder de
facto und in der That in Schmach und Unehre gefallen zu pu-
bliciren oder hinwiederumb frey zu machen und darüber zu di-
spensiren / auch solche Schmach gar auffzuheben / abzuthuen und
zu tilgen; Zu dem auch über die Vornehmsten bevor im Appel-
lations-Sachen / so an Uns und das heil: Röm: Reich abgehen
und gerichtet sind / Sie rühren her / woher sie wollen / als unsere
und des heil: Reichs General Stadthalter zuerkennen / zu erör-
tern / zu entscheiden und decidiren/ und sonsten/was der Sachen
Nothturfft erfordert / darbey vorzunehmen; üben und zu Werck
zu richten; wie nicht weniger Fest-Täge und hohe Jahrmärkte
anzusetzen / publiciren / und halten zu lassen oder andern zu ver-
gönnen; Die Rebellen und Verächtere des heil: Röm: Reichs
zu verfolgen und zu straffen / Sie ihrer Reichs und andern Lehn-
schafften/aller Gnaden / Freyheiten/Privilegien / Indulten / Im-
munitäten/Rechten und Gerechtigkeiten zu entsetzen; Sie erb-
loß / und unfähig zu machen / zu vertheilen / zu erklären; und
die also entsetzte Ehrloß gemachte und Bannisirte: Item
die entweder vor sich / und durch andere oder auch durch das
Still-

Stillgericht oder durch andere Gerichts-Pflege verdammete
und die aufferhalb Rechtens (wie gebräuchlich) verurtheilte und
abgefesete/wieder zu Ehren-Amptern/Würden/Stand und vorige
Rechts-übung vollkornlich restituiren: Darzu auch Decrera,
Abscheide/Statuta, und Provisional Bescheide in allen und jeden
vorgemelten Geschäften von neuen zu machen/ die gemachte
zu bessern/ und gänzlich auffzuheben/ und solches einmahl mehr
oder so offte es die Noth und Gelegenheit erfordert und die Ver-
nunfft Regul dictiret: so wohl alle und jede Lehnstücken/ so dem
heil: Röm: Reich erdffnet / oder da sie künfftig noch vacant wer-
den würden / andern anzuvertrauen und zu conferiren; des-
gleichen auch andere hohe und niedrige Reichs-Lehn zu verleihen
und sie damit zu investiren (allein ausgenommen hohe Fahnlehn/
als Erzbisthümer/Herzogthümer/Maggraffenthümer / und an-
dere / welche mit der Fahne und Schwerd pflegen in Lehn genom-
men zu werden / auch von welchen denen Bedienten des Reichs
Hoffraths / alten Brauch nach/die gebührende Taxa abgestattet
wird) und von denen also belehnten Vasallen; so offte sichs be-
gibt/ die gewöhnliche Eyds-Pflichte der Erbhuldigung / Fide-
litas, und Gehorsam-leistung in Unserm und des heil: Röm:
Reichs Nahmen / und in dessen Stadt zu fordern und auffzuneh-
men. Wie auch zu denen Canonicaten Præbenden, und Di-
gnitäten / Ob sie gleich zu Verpflegung der Geistl: Persohnen
und Amptern gewiedmet / und Electivæ, oder nach den Pontifi-
calibus in denen Erz- und Bischöfflichen Cathedral-Kirchen
unter die Majoren mit gerechnet/ auch die Vornehmsten in denen
Collegiis sind / sonderlich die Personatus, Pfarr-Kirchen/
Geistl: und Weltliche Stiftungen und officia in dem / und so
offt sie erdffnet werden: tauglich und geschickte Persohnen zu
præsentiren/ Auch jene Stiftungen und Aempter zu conferi-
ren: Ferner auch die Ehesteuren / Leibgedingen/und Morgenga-
ben/Segen-vermächtnissen und Hochzeitliche Verehrungen zu
zulassen / zuverstatten und zu bestätigen: Denen Blöden / Un-
sinnigen/Wahnwizigen/Rasenden und andern undiscreten Per-
sohnen/

sohnen / welche nicht eigenes Gewalts und Rechtens sind / Ver-
mündere ; Denen Waisen / Minderjährigen / Pupillen , wie
auch denen Wittben und Ehelosen Frauens . Versohnen aber
Tutores und Defensores zu setzen : Auch die widerrechtlich
oder nulliter gesetzte Tutores und Defensores zu confirmi-
ren ; Die angefallene Fiscalische Güter und Rechte in Erbfällen
in Städten und auff dem Lande so wohl an beweglichen als lie-
genden Gründen / wenn nur solches im Recht und sonstn erlau-
bet / in Unsern und des Heil. Reichs Nahmen zu exigiren und
derselben possession sich anzunehmen :

Wir geben und concediren auch dem mehr-bemelten Pfalz-
graffen als unserm und des Reichs General Stadthaltern aus
Königlicher Gewalt und Macht / wie obgedacht / mit rechtem
Wissen und wohlbedachtem Gemühte / vollkommene Gewalt und
Plenipotenz Notarios Publ. oder offene Schreiber und Rich-
ter solenniter zu creiren / zu machen / und mit dem Tabellio-
nat-Ampte geschickte und taugliche Versohnen und (wie bräuch-
lich) mit überreichung der Feder und Tintenschirrs ; nach dem
Er erst vorhero von ihnen die gewöhnliche Eydspflicht der Treu-
heit / so Uns und dem Heil. Röm. Reich zustehet / abgefordert und
* leisten lassen / zu investiren : Ja auch diese Gewalt und Macht /
solches andern mit gleicher authorität zuverrichten anzubefehlen
und es zu concediren / dieselbe auch wegen ihres
Verbrechens und Unwürdigkeit / solcher Potestät und ho-
hen Ampts wieder zu entsetzen zueigende : Wie im gleichen
Gewalt und Macht / die aussere der Ehe gezeugte Kinder / Ba-
stardte / Fündlinge und alle andere aus einer im Rechte verbotte-
nen und verdammeten fleischlichen Vermischung gezeugten Kin-
der und Manseren / sie seind Alt oder Jung / bey Lebzeiten oder
nach Absterben ihrer Eltern / rechtmässig zu legitimiren / ob sie
auch gleich Durchleuchtiger Fürsten / Herzogen / Graffen und
Freyherrn uneheliche Kindere wehren ; und dieselbe an ihren
mangelhafften Ehelichen Geburtsstande zu ergänzen mit ih-
nen zu dispensiren und allen Mackel und Fehler ihrer Geburt

zu aboliren / zu tilgen / und abzuthuen: Darneben sie auch zu
allen und jeden Successionibus oder ErbgangsRechten/zumahl
ab intestato zu habitiren/ also daß Sie mit ihren Vettern und
Blutsfreunden als MitErben / zu allen Ehren/ Bürden/ Amp-
tern und jeden rechtmässigen Handlungen oder Geschäften zu-
gelassen werden sollen/ und das solches geschehe/ anzubefehlen/(je-
doch alles ohn Nachtheit und Beschmälerung der rechtmässigen
Erben in auff- und absteigender Linie) sie auch für eben so gut zu
halten / als wehren sie aus einem rechten reinem Ehebette gezeu-
get und geböhren. Ja alle andere Macht- und Recht-Sprüche/
Gnadenwercke / Regalia und Regiments-Rechte zu exerciren/
und in Summa alles und jedes frey und ungehindert zu thun / zu
lassen / oder zugebrauchen und zu üben / welches dann einem Ge-
neral Vicario des Heil. Röm: Reichs allerdings wohl anstehet/
und zugehöret: Und da Er irgend eines und anders jez oder
künfftig nach Recht und Gewohnheit eine specialere und kräfti-
tigere Gewaltgebung/ Constituir und Statthalter/Sezunge in
allen und jeden Regiments-Fällen oder Geschäften bedürffte/
ungeachtet auch solche entweder grösser oder geringer / als die
Puncten/ so droben exprimiret / und die auch uns und dem Heil.
Röm: Reiche zu thuen und zu verrichten entweder von Recht oder
Gewohnheit wegen zustehen möchten und könnten / und wir deß-
wegen plenitudinem potestatis allenthalben zu exerciren
hätten / solches alles übergeben wir ihm hierin durch special
concession gleichfals plenariè: Ungeachtet und ungehindert
aller und jeder ausgegangener Brieffe oder künfftiger Berord-
nungen / Gesezen / Constitutionen / Gewohnheiten / Statuten/
municipal und Local-Rechten/oder aller andern wiedrigen ge-
neral und special Befehlen/ Decreten/ Sanctionen/ Privile-
gien und Edicten/Sie mögen Nahmen haben/wie sie wollen; De-
nen allen wir hiemit in genere und specie, gleich als wehre hier-
in alles in specie exprimiret / aus rechten Wissen / und wolbe-
dachten Muht auch aus Königlichem Macht und Vollkom-
menheit derogiret und dieselbe gänzlich verrichtet haben wollen.

Sehen wollen/erklären und befehlen hierauff ernstlich und
bestän-

beständig allen und jeden Geistlichen und Weltlichen Fürsten/
ob sie auch gleich Päpstliche Ehre und Würde führeten, Item
allen und jeden MargGraffen/ Graffen/ Baronen/ Edlen/ Rit-
tern/ Knechten/ Lehnlenten/ Schußverwandten/ Städten/ Flecken/
Dörffern/ Communen / wie auch derselben Vorstehern / Räten
und Hauptleuten und derselben angehörigen Gemeinheiten/
Schlössern/ Weilern/ Unterthanen/ Einwohnern und Frömbden/
Castellanen/ Officialen / Beampten/ Schulzen und Richtern/
ja ins gemein allen und jeden Menschen/ wes Standes / Ehr/
Würden/Wesens oder condition die auch seyn / jetzigen und
künstigen / daß Sie vorgemelten Herzog Ludewigen/ Unsern
und des Heil: Reichs also von uns jeko geordneten General
Stadthaltern und Reichs-Richtern: ja der unsere Person in
allen vertreten muß / wie auch seine bevollmächtigte und nach
gesetzte Befehlshabere / gutwillig und ohne Widerwillen dafür
erkennen / annehmen und halten / Auch darauff ihm und allen
seinen Officianten/ welche Er disfalls an seine Stadt verordnen
wird/von Unsernt. und des Heil: Reichs wegen allen schuldigen
Gehorsam erweisen/auch in der That in allen Dingen treue und
hold seyn / bevorab seinem Gebot und Verbot gehorsamen und
hierinnen ihr Liebe und devotion gegen uns und des heil: Reichs
erweisen wollen / und solches alles bey Vermeidung der hierauff
wider die Ungehorsamen und Rebellen von offtbemelten Ge-
neral Reichs Vicario gesetzten Straffen/auch unser höchsten Un-
gnade und einer Pöen 1000. Marck lötiges Goldes/die ein jeder/
so oft er freventlich hierwieder handeln würde / ihm oder seinen
Substituirtten Gewalt-habern ohnweigerlich zu bezahlen / und zu
seinem nohtwendigen Gebrauch einzulieffern verfallen seyn solle.
Zu Urkund dessen haben wir wolwissend unser Königlichs Insie-
gel daran hangen lassen / So geschehen in Augsburg/ Feria vel
die Tertia nach dem Gebuhrts-Fest unser lieben Frauen. Im
Jahr Christi 1401. Unsers Reichs aber im andern.

RUPERTUS.

L. S.

Ad Mandatum Domini Regis
proprium

Johannes Weinheim.

Dass zwar die Schwaben und Sachsen sampt ihren Her-
 zogen und Regenten / so vor dessen und schon vor Anno
 1356. Pfalzgraffen genennet / und des Reichs Vicarii
 gewesen (vid. Fabric. de Orig. Duc. Sax. l. 1. in fin.) ja in
 Teutschland vor und nach angenommenen Christl. Glauben für
 die mächtigsten 2. Seulen oder des Kaisers Rückhalter zu achten
 seyn / darau ist kein Zweifel ; Vielweinigere ist in Zweifel zu zie-
 hen / daß die vorstehende Constitution und die darinnen enthalte-
 ne Vicariats-Rechte als eine Confirmatio Aureæ Bullæ Ca-
 rol. IV. nicht nur allein die Pfalz bey dem Rhein / sondern auch die
 Pfalz Sachsen an der Elbe / Saal / Unstrut und Weser concer-
 nire ; wie darvon Arumæ. ad Aur. Bull. c. 5. thes. 31. item
 de Comit. c. 7. n. 16. gar fein discurret / und im kurzen Be-
 richt von den Pfälzischen Vicariat Rechten in Anno 1614. ge-
 druckt fol. 3. 7. & 10. Item Rettung des Chur Pfälzischen Vi-
 cariats &c. fol. 30. & 100. deduciret wird ; Denn allda ste-
 hen diese Worte : Es ist sich umb desto weiniger zu verwundern /
 daß dieses vortreffliche Ampt des Vicariats neben der Chur ei-
 nem Pfalzgraffen bey dem Rhein vor andern Fürstlichen Häusern
 auffgetragen worden ; In Erwegung die alte Pfalzgraffen / nicht
 allein / wie vorgemeldet / aus Königlichem Stammen entsprossen /
 und von ihren Vorfahren mächtige Land und Leute ererbet ; son-
 dern auch ratione Comitivæ Prætorii , utpote quæ proxima
 à Rege dignitas fuit , andern Weltlichen Häusern an Ehr und
 Würde vorgegangen : Wie dann auch nicht unzeitig ver-
 muhret wird / daß neben der Pfalz am Rhein auch dem
 hochlöblichen Hause Sachsen / vi & jure Palatinæ Præfe-
 cturæ , & Majoratus domus , welches Ampt dann auch
 demselben zugestanden / des Heil. Reichs Vicariat anbe-
 fohlen worden / Add. Freher. de Orig. Palat. passim & cum-
 primis cap. 1. fol. 5. & cap. 3. §. illud negare , fol. 22. So
 gar / daß in Sachsen fünf Pfalz Städte / als Grona / Goslar /
 Walhausen / Allstätt und Merseburg an der Saale zu des Röm-
 Königs

Königs oder des Reichs Statthalters Sitz- und Gerichtshaltung
verordnet / Freher. d. l. cap. 2. Gleich wie aber die jura & ab-
soluta Potestas solcher Vicariorum in der Aur. Bull. Imp.
Carol. IV. æqui pariret: Also müste doch allenfalls das Vicariat
des Hauses Sachsen wenigsten per fictionem juris auff die Zeit/
da sich des Herzogens und Churfürstens in Beyern Vicariat-
Recht angefangen / retrotrahiret werden; Und also des Kays-
fers Ludewigs Constitutio Imperialis de juribus Vicaria-
tus Palatini declaratoria & confirmatoria, als der Zeit
nach / jünger / dann die Aurea Bulla, in allen dem Churhau-
se Sachsen gemein seyn: Nam socius unius ejusdemq; col-
legii gaudet sui consocii privilegio omnimodè; Massen
dann auch die frequentia actuum celebratorum nebenst der
Observanz mit mehren bezeuget. Zu welcher Zeit aber eigent-
lich das Vicariat des Pfalzgraffens in Beyern sich angefangen/
solches wird bey Freher. in Appendice fol. 19. §. Non so-
lum autem &c. angezeigt / nemlich Tempore Pipinorum
& Caroli Magni, und sey dieses Vicariat nicht allein zur Zeit/
da der Kayser verstorben; Sondern auch wenn Er über die Al-
pes Pyræneos in Italiam verreiset / denen Pfalzgraffen jure
non decrescendi überlieffert / so gar / wenn der Kayser delin-
quirit und wider seine Capitulation gehandelt / nicht aber / wie
bey Stiffts Capituln, eine Niedersezung; Sondern ein ordent-
lich Gericht vom Pfalzgraffen darüber angestellet und der
Kayser vorgefordert / auch offters condemniret worden. Hæc
ille. Es haben zwar die Päbste auch Vicarios, wie in des
Matth. Merians Archontologia Cosmica bey der Land Charte
von Rom n. 40. zu sehen / Allein dieselben / ob Sie gleich grosse
Gewalt haben / sind sie doch / wie diese / nicht erblich / absoluti,
und Legales, sondern Electivi und beschrenckt. Daß also
die Röm. Reichs Vicarii mit solchen nicht; Sondern vielmehr
mit denen Exarchis, wovon Merian. d. l. n. 12. zu vergleichen/
und vermuthlich ieder Anno Christi 651. ihren Ursprung daher
haben / Ja sie sind quoad Collationem Regalium & Dignis-
tatum

tatum denen Königen / die in ihren Reichen respectu Cæsaris nichts anders / als perpetui & illimitati Vicarij, oder wenigsten denen Erb-Herzogen zu Osterreich (Walther. de St. Doct. cap. 5. §. 10.) in allen gleich / also daß Sie tempore interregni Comites, Barones, Dom-Herrn und Nobiles creiren mögen / welche durchgehend passiret werden / (wenn gleich die Käyserliche Confirmatio nicht darzu kompt) / wie doch Anno 1658. geschehen.

Ob nun zwar wohl der Vicariorum des Reichs zweyerley Geschlechts seind / als etliche ex legis, etliche aber ex hominum Authoritate gesetzt / so kan doch keines von beyden denen obvermeldeten Reichs-Vicarien nunmehr nicht separiret und andern zugetheilet werden / sondern regieren beyde universaliter an statt des Käysers Majestaticè, theils actu, theils habitu oder virtualiter / wie vor Zeiten 2. Käysere / wovon zu sehen in Tit. Cod. de Spectacul. & Comit. Consist. conjunctim & ratione potestatis pro indiviso regieret haben. Es ist auch die consuetudo und observantia contraria, wovon d. Arumæ. d. l. in fin. disferiret / unerwiesen / und ipso jure nulla : Es sey dann / daß einer von beyden propter impedimentum vel absentiam alterius die vices absentis vel mortui Imperatoris Imperium vel ejus realem Majestatem in exercitio Regalium representando allein vertreten müsse / wie auch offters und noch in Anno 1658. von Chur Sachs. wegen Chur Heidelbergs Streits geschehen / zu dem ist auch vom Käyser Carol. V. beyhm Goldast. p. 1. in Reichs-Satzung fol. 243. und in allen Käyserl. Capitulationen dem Churhause Sachsen sein Vicariat Recht expresse confirmiret / und dießfals alle jura specialia eingereimt : Gleich wie nun dieses Vicarii universales, Generales, perpetui, und ordinarii, ja gar interreges, tutores & Judices Imperii sind : Also haben Sie auch tempore interregni alle und jede special-Gewalt / Privilegia, Regalia und jura Majestatica in contentiosis & gratiosis : Item jus pacis & belli in Händen / Arum. d. l. Nam Majestas non consistit in Tituli splendore sed potestate dominandi absoluta superioris impatien-

te Arnisæ. in Polit. cap. 11. Von diesen Käyserl. Regiments-
Rechten aber hat sich und dem Reiche der Käyser nichts reservi-
ret und außgezogen / als allein die Fahnlehne i. e. Erz- und Bi-
stümber / auch Fürstenthumber und Marggraffschafften so durch
vexilla verliehen werden. Dahero nun auch die Potestas der
Reichs Vicarien der Käyserl. Gewalt und Macht in übrigen all-
allwege gleich per l. l. C. de off. Vicar. Tiber. Dec. Conf. 23.
n. 67. Vol. 1. Surd. Cos. 281. n. 1. Qvirin. Cnbach. d. l. thes. 32.
Mager. von Schönberg de Jur. Advocat. c. 9. n. 725. vid. Dn.
Carpzov. ad L. Regiam cap. 11. Sect. 15. add. Arumæ. de
Comit. c. 3. n. 53. Also daß die Vicarii generales S. Imp.
Rom. hinführo so wohl als der Käyser selbst diese nachfolgende
und andere actus Contentiosæ & voluntariæ Jurisdictionis
tempore interregni zu exerciren haben / als nemlich 1. die be-
scholtene und Ehrlose Leute famæ zu restituiren / 2. Notarios zu
creiren / 3. Comites Palatinos scil. honorarios zu verord-
nen / auch uneheliche zu legitimiren und zu allen zustehenden Rech-
ten zu habilitiren / welches andern Thur- und Fürsten nicht zuste-
het / Arum. de Comit. c. 3. n. 57. 4. Grosse Feste und Jahr-
märckte anzusetzen / 5. Zu nobilitiren und Graffen zu machen /
6. Doctores omnium Facultatum zu creiren / 7. Academi-
en zu erigiren / 8. Allerley hohe Gerichte zu halten / 9. Geistl.
Præbenden zu verleihen and Steuern einzuziehen / Baronisiren
oder eximiren / 10. Privilegia und Salvaguardien mit zuthei-
len / Mager. von Schönberg de Advocat. c. 9. n. 721. cum
seqq. Ein Exempel dessen hat man am Privilegio ante Cor-
pus Jur. Gothofredi posito &c. vid. Buxtorff. ad Aur. Bull.
item Cnbach. d. l. Arnisæ in Politic. cap. 12. §. ostendimus
& §. Et quanquam &c. Die meisten solcher Regalium nebenst
der Jurisdictione voluntaria können sie auch andern dächtigen
Personen / nemlich denen Comitibus Palatinis als Käyserl. Com-
missariis und Rächten nach Inhalt obiger Constitutionis Cæ-
sareæ & Aur. Bull. wieder verleihen / welche dieselbe Herrligkei-
ten im Nahmen des Käysers und des Reichs exerciren müssen /
welche

welche Verleihungs-competenz nicht für temporal oder personal; sondern in allem für real und perpetuirlich zu halten / Allermassen aus obigen allegatis Authoribus, observantia und Constitutione Imp. Ruperti sign. * gnug erhellet: So sind * auch der Vicariorum Comites Palatini Imperiales honorarii eben so hoch authorisiret und dignitiret / als jene / so vom Kaiser creiret: Nam quod ex concessione Imperiali fit, id ab ipso Imperatore factum esse statuitur, Petr. Wesenbec. Conf. 18. n. 4. per c. 11. Extr. de Præbend. Unde Befold. in Politic. tom. 2. Dissert. de Orig. Duc. Ital. n. 174. probat: Quod recognitio investientis vel Qualitas Creantis non tollat effectum dignitatis, nec secundum ipsum habere Regalia, est de proprietate Comitum. Hinc Herm. Conring. in Discurs. de Imperator. Rom. in fin. sic docet: Manifestum est, etiamsi tollas omne Cæsareum nomen, jus tamen suum (sc. Majestaticum & Præëminentix) Germanico regno permansurum integrum. Was aber ein Comes Palatinus sey und woher Er also genennet werde / solches beschreibet Marqv. Freherus d. I. in Appendice in Principio, also: Der Name der Comitum Palatinorum ist ein Titulus illustris officii & Dignitatis Regalis, und hat einen Anfang genommen von denen / so aus einem hohen berühmten Geschlechte entsprossen / und des Röm. Königs Palatium oder Hofflager begleitet: Darumb irren dieselben gar sehr / welche solchen Nahmen vom Palatio Trevirensi, oder dem / so mitten im Rhein bey der Stadt Cuba zu finden / oder aber anders woher deriviren wollen / (ungeachtet referiret wird / daß zu Nach in der Kaiserl. Krönung und freyen Reichs Stadt / worinnen der Kaiser Dom Herr werden muß / eine Curia, so Palatium genennet wird / vorhanden / und darinne die Comites Palatini ihr Gebiete haben sollen.) Inmittelst aber ist zu mercken / daß als die Römischen Käysere den Untergang des Römischen Reichs dahero kommend angemerket / daß (weil die Familien und hohen Geschlechte oder alten und Edlen Teutschen / sonderlich Reichs Vasallen in denen angehörigen Provinzien / so

entweder mit Armuth gedrückt würden / oder sehen / daß die Eh-
ren-Titul und Aempter als Tugend-Belohnungen / an Sie gar sel-
ten kämen ; sondern allzeit denen / welchen Kaysersl. Hoffleute /
zu theil würden / nicht bey Hoff zum Aufwarten erschienen / Sie
würden dann darzu sonderlich eingeladen oder gezwungen) der
Kaysersl. Hoff schlecht respectiret würde / Auch endlich zu befürch-
ten / daß der Reichs und Landsassen ihre Söhne als vom Hoff-
Adel verachtete Leute / da Sie doch aus hohen tapffern Häusern
gezeuget / sich endlich an andere Regenten wenden / und denen das
Heil. Röm. Reich in die Hände (wie sonsten oft geschehen) spie-
len möchten / so haben die vorsichtige Kaysere diesem Unglück zu
begegnen dahin gesonnen / wie sie dem Reichs und LandAdel einen
bessern Zutritt zu denen Ehren-Stellen / Tugend-Belohnungen
und Diensten bereiten möchten / nemlich hierdurch / daß Sie allzeit
des Kaysersl. Hofflagers Reise-Gefehrte und Ehren-Bediente seyn
soltten / daher dann kommen / daß / wer am meisten und längsten
solche Dienste verrichtet / derselbe dadurch den Ehren- und Aempt-
Titul eines Reichs Hoffgraffen im Lateinischen Comitibus Pala-
tini erlanget / welche auch der Kayser seine angelegenste Geschäfte
anbefohlen : Und wenn Er dieselbe wohl / treulich und glücklich
aufgerichtet / hat Er ihn endlich in eine Römische Provinz able-
giret / und darin zum Landpfleger oder Statthalter gemachet / vid.
l. Prisco nunc ordine Cod. de Palat. sacr. largit. lib. 12. des-
sen Exempel findet man bey dem Marq. Freher. d. l. cap. 13. §.
At rursus &c. am Dno. Jacobo, Fürsten und Kaysersl. Legato ;
item Fencio Rittern / Gebrüdern und beyden des Geschlechts de
Prato, Lunicianæ & Palatii Lateranensis Comitibus, wel-
chen Kayser Ludewieg Bavarus nicht nur diese Dignität confe-
rirt ; sondern auch aus seinem Herzoglichen Beyerischen Wa-
pen den Leuen mit einer Kron auffm Haupte verehret. Wie nun
höchst zu rühmen / wann dieses löblichen Kaysers Exempel auch
andere / und zumahl die Reichs Vicarii nebenst ihren Successo-
ren und Consorten / an denen / so sie erhoben / für andern würck-
lich imitiren / Angesehen sie im gegentheil ihre eigene reputa-
tion

tation und HoheitsRechte sehr schwächen: Also ist gewiß / daß
es ihnen an schuldigster Auffwartung / gehorsamster Assistenten / be-
harlicher veneration, treuister devotion und beständigen Ber-
trauen nimmermehr ermangeln werde. Solcher Hoff- und Pfalz-
graffen Dignität nun ist zwar vor dessen nur personal, und auff
Lebetage verliehen gewesen / zur Zeit des Käyser's Henrici Aucu-
pis und dessen Sohn Ottonis aber propagiret / Arum. de Co-
mit. c. 4. n. 28. & seq. Sie haben auch die Ober-inspection
und Bottmässigkeit über die Notarien und Unterrichter gehabt /
Calvin. in Lex. jurid. voc. Comes. n. 90. und dahero inter
illustres referiret / denen Proconsulibus Imperatoris Asiae,
zumahl wegen conferirter Jurisdiction. voluntariae æquipariret /
und weil Sie mit allen denen Rechten / Privilegien und Regalien /
damit vor Zeiten die Rectores der hohen Schulen und Princi-
pes agentes in rebus begabet / verehret worden / so statuirt
Henricus Cnaustin. in Lib. art. Notar. in princ. nebenst Ca-
le fato und Chassanæ. de Glor. Mund. p. 5. Conf. 50. & ult.
ohn Bedencken / daß noch heutiges Tages auch denen Com. Pal.
honorariis mit allen fug und rechte über die Ritter / und Edlen
Herrn die Oberstelle zukomme und gegeben werden müsse. Wird
derowegen zu dessen Verantwortung ausgesetzt / daß jener Co-
mes Palatinus Cheruscus erst nach erlangter dieser hohen
Würde sich zu einem solchen / den er vi Comitivæ suæ selbst crei-
ren und dignitiren können / dignitiren lassen; und diesen Titu-
lum Comitum Palatini Generalem à Summo Principe colla-
tum in einem publico Instrumento Notariatus Francofur-
tano denen Tituln seiner particular oder popular functionen
die noch gar keine Dignität operiren Anno 1667. zwar seinem
Summo Patrono und Haupte der Christenheit zu Geringshal-
tung und Abbruch dessen jurium Præminentiaë gereichend / aber
doch etwan nicht böser Meinunge zu allerlezt hinan gehenget / da
er doch von Rechtswegen der erste seyn sollen. Interim sit ita,
quod aliquando splendor solis à nubibus obfuscetur; con-
trà verò, illæ dispellantur, & tandem in æternum non

huic; sed detur

SOLI DEO GLORIA!

Qk. 333
Eines Doctorlichen Prom
Sampt angehengten Ehren- und
Gedichten

Bey solenner, auch in der Chur
und Handel-Stadt Leipzig den
1667. gehaltenen
von

Dem HochEdlen/ Bestrenger
gelahrten Herr

Hn. Zacharias von

gen / des Heil: Röm: Reichs /
Erbgefrenten Hoffrassen / Dom.
Hohen/ auch Probsten des Adlichen
Sixti zu Merseburg / 2c. Erb. u
zu Hornhausen /

In Gegenwart vieler ansehnlichen und
vollbrachter Creation in Docto
Nemlich

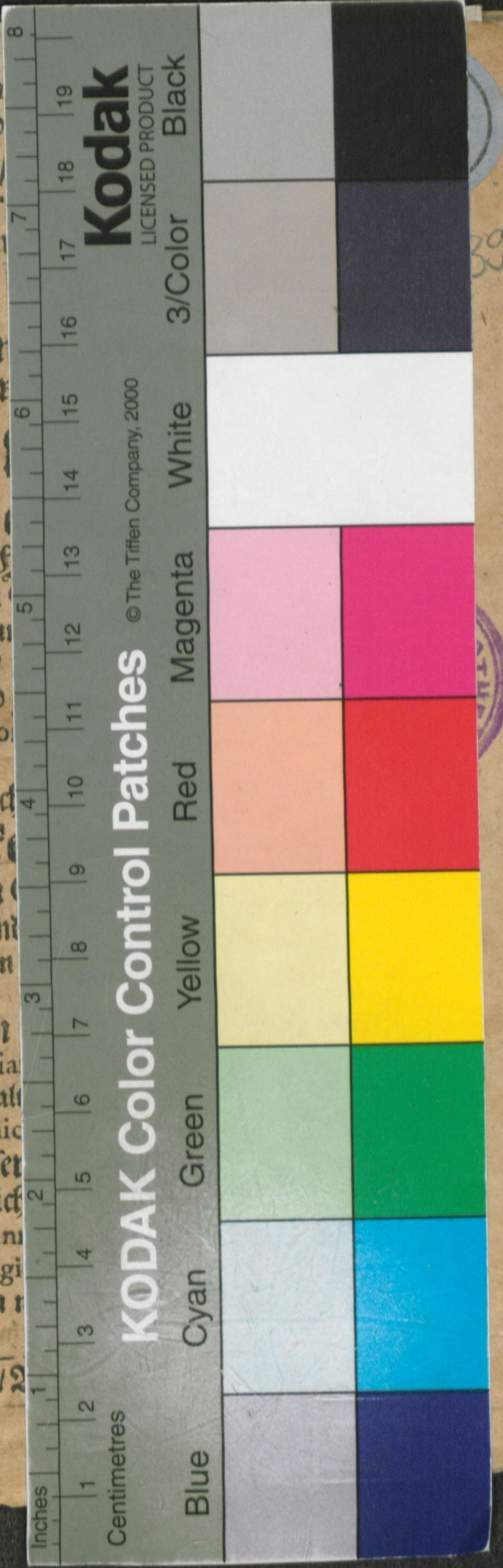
Des Edlen / Besten und Hoch
Herrn Gottfrieds Haacke

hochberühmten und privilegirten
Bruch-schneiders / auch Leib- und
Auff Befehl des Herrn
von

FERDINANDO CAROLO von
S. R. I. Exempto , p. t. Gymnasia
Begrieffen / und nunmehr auff Anhalt
Doctoris communic

Worbey auch des Teutschen Käyser
Ruperti durch ihn verteutschten Reich
Gewalthabung der Reichs Vicarien / in An
des Marquard. Freheri Tract. de Orig
fol. 215. gezogen / sampt einem r
zubefinden.

zu Eisleben bey Andrea Kochl 2



397

